



AMTSBLATT

für den
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 36

Ausgegeben in Osterode am Harz am 30.08.2007

36. Jahrgang

INHALT

Seite

A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des Landkreises Osterode am Harz

Umweltverträglichkeitsprüfung, Bekanntmachung eines Vorprüfungsergebnisses	477
Zweckvereinbarung, Aufsichtsbefugnisse nach dem Realverbandsgesetz	478

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Gemeinde Zorge

Bebauungsplan Nr. 10 "Sportplatz", 1. Änderung	480
--	-----

Stadt Bad Sachsa

Ausschuss für Sanierungs-, Verkehrs- und Feuerschutzangelegenheiten, Sitzung am 03.09.2007	482
Ausschuss für Jugend-, Schul-, Kultur-, Sport- und Sozialangelegenheiten, Sitzung am 04.09.2007	483
Ausschuss für Bau-, Grundstücks-, Friedhofs-, Forst- und Umweltangelegenheiten, Sitzung am 06.09.2007	485

Stadt Osterode am Harz

Zweckvereinbarung, Aufsichtsbefugnisse nach dem Realverbandsgesetz	486
--	-----

A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des
Landkreises Osterode am Harz

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma B & O Gewerbebau GmbH hat mit Antrag vom 10.05.2007 die Erteilung einer Baugenehmigung gem. § 75 Nieders. Bauordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.02.2003 (Nds. GVBl. S. 89), in der derzeit geltenden Fassung, für folgendes Vorhaben beantragt:

Neubau eines Einkaufszentrums mit 120 Einstellplätzen

Standort des Vorhabens ist: Herzberg am Harz, von-Einem-Straße 1, Gemarkung Herzberg am Harz Flur 8 Flurstück(e) 17/35

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist gem. § 5 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 30 des Nieders. Gesetzes über eine Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 05.09.2002 (Nds. GVBl. S. 378), in der derzeit geltenden Fassung, durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen für das Vorhaben „Neubau eines Einkaufszentrums mit 120 Einstellplätzen“ hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 6 NUVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Osterode am Harz, 21.08.2007

Landkreis Osterode am Harz

Der Landrat

In Vertretung:



Gero Geißreiter

Zweckvereinbarung

Zwischen

der Stadt Osterode am Harz,
Eisensteinstraße 1,
37520 Osterode am Harz,

vertreten durch den Bürgermeister, nachfolgend Stadt genannt

und

dem Landkreis Osterode am Harz,
Herzberger Straße 5,
37520 Osterode am Harz,

vertreten durch den Landrat, nachfolgend Landkreis genannt.

Präambel

Zur Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Aufgabe der Aufsicht über die Realverbände schließen der Landkreis Osterode am Harz und die Stadt Osterode am Harz gemäß §§ 1, 5 und 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der zur Zeit gültigen Fassung folgende Zweckvereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung

Die Stadt Osterode am Harz überträgt ihre sich aus § 32 Abs. 1 Realverbandsgesetz (RVG) i. V. mit § 12 Abs. 1 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) ergebenden Aufsichtsbefugnisse über die Realverbände in ihrem Gebiet mit allen Rechten und Pflichten auf den Landkreis Osterode am Harz.

§ 2

Kostenregelung

Der Landkreis erhält für die Übernahme der in § 1 genannten Aufgabe von der Stadt eine Entschädigung.

Die Entschädigung richtet sich nach dem durchschnittlichen Zeitaufwand in Höhe von 4 % der Arbeitszeit der Stelle eines Beamten der Besoldungsgruppe A 11. Als Berechnungsgrundlage werden die jährlichen Personalkosten (gerundet auf volle 10 Euro) gem. KGSt-Bericht Nr. 12/2006 (Kosten eines Arbeitsplatzes) zugrunde gelegt. Die Entschädigung passt sich alle fünf Jahre an die in dem Bericht mit den jeweils dazu veröffentlichten Ergänzungen genannten Personalkosten an.

Die jährliche Zahlung erfolgt zum 30. 06. eines jeden Jahres; erstmals für das laufende Jahr 2007 in Höhe von 2.360 Euro.

**§ 3
Laufzeit, Kündigung**

Die Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann jeweils zum 31. Dezember des Jahres mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten gekündigt werden, frühestens zum 31. 12. 2009. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang bei dem jeweiligen Vertragspartner maßgebend. Wird die Zweckvereinbarung gekündigt, fallen die in § 1 genannten Aufsichtsbefugnisse an die Stadt zurück. Ansprüche können aus der Kündigung nicht hergeleitet werden.

**§ 4
In-Kraft-Treten**

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach ihrer letzten Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 23.11.1988 außer Kraft.

Osterode am Harz, den

05.07.2007



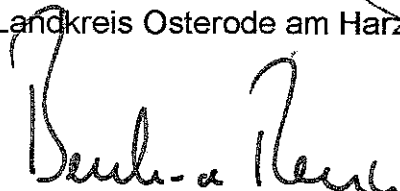
Stadt Osterode am Harz


Klaus Becker
Bürgermeister

09.07.2007



Landkreis Osterode am Harz


Bernhard Reuter
Landrat

Genehmigung

Gem. § 5 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 20 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203), genehmige ich die vom Rat der Stadt Osterode in seiner Sitzung am 27. Juni 2007 und vom Kreistag des Landkreises in seiner Sitzung am 21. Mai 2007 beschlossene Zweckvereinbarung.

Nieders. Ministerium
für Inneres und Sport
- 32.24 - 01610/6017 -
Im Auftrage



Hannover, den 01.08.2007


Böhre

**B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der
Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im
Landkreis Osterode am Harz**

Bekanntmachung

der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Sportplatz“ der Gemeinde Zorge

Der Rat der Gemeinde Zorge hat in seiner Sitzung am 03.07.2007 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Sportplatz“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung und die gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dazugehörige Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Sportplatz“ der Gemeinde Zorge ist aus der dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Übersichtskarte ersichtlich.

Die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 10 „Sportplatz“ der Gemeinde Zorge einschließlich der dazugehörigen Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Walkenried, Fachbereich II Bauen und Immobilien (Zimmer 9 und 10), Bahnhofstraße 17, 37445 Walkenried, während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann auch über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Die Sprechzeiten sind: Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.30 Uhr,
Montag und Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr,
Donnerstag von 14.00 bis 17.30 Uhr.

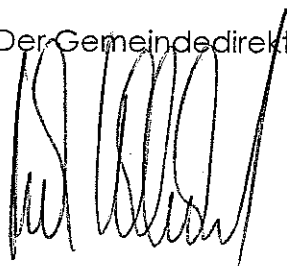
Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „Sportplatz“ einschließlich der örtlichen Bauvorschrift in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Zorge geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Zorge geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

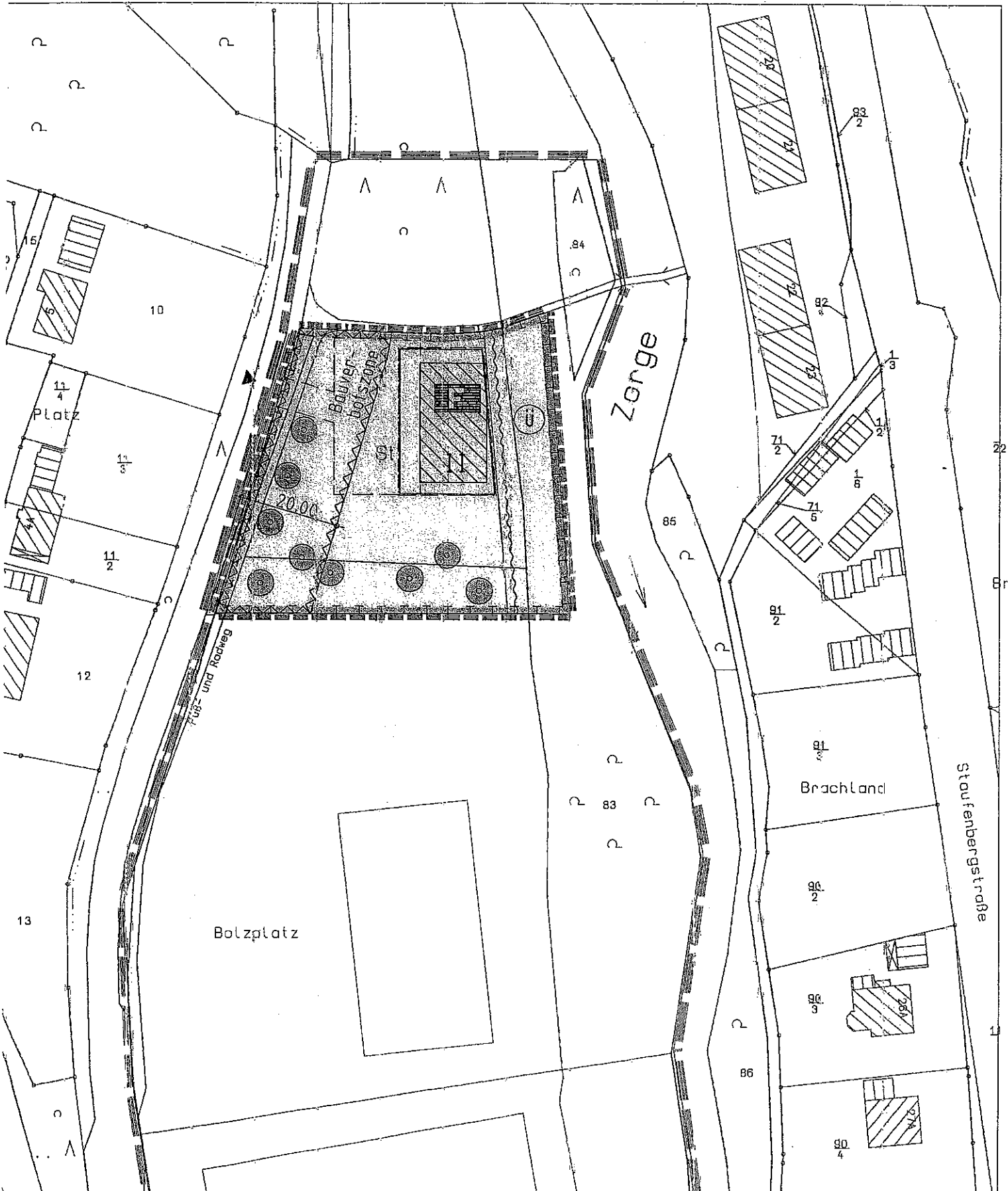
Gemeinde Zorge, 27. August 2007

Der Gemeindedirektor



Uhlenhaut

Anlage zur Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Sportplatz“ der Gemeinde Zorge



VERTETUNGSKÖRPERSCHAFTEN
Wahlperiode 2006 - 2011
- Sitzungsdienst -

Stadt Bad Sachsa
- Bauamt -
AZ.: 60 00 20 gru/to

Bad Sachsa, 24.08.2007

EINLADUNG

zu einer öffentlichen Sitzung des Sanierungs-, Verkehrs- und Feuerschutzausschusses am Montag, dem 3. September 2007, ab 17.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses.

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Sanierungs-, Verkehrs- und Feuerschutzausschusses vom 19.06.2007
4. Bericht der Bürgermeisterin
5. Stadtsanierung;
hier: Zuschussantrag auf Städtebauförderungsmittel für das Objekt Marktstr. 18
6. Stadtsanierung;
hier: Zuschussantrag auf Städtebauförderungsmittel für das Objekt Marktstr. 19
7. Stadtsanierung;
hier: Zuschussantrag auf Städtebauförderungsmittel für das Objekt Hindenburgstr. 1
8. Stadtsanierung;
hier: Zuschussantrag auf Städtebauförderungsmittel für das Objekt Hindenburgstr. 1 a
9. Stadtsanierung;
hier: Zuschussantrag auf Städtebauförderungsmittel für das Objekt Uffestr. 53
10. Stadtsanierung;
hier: Sachstandsbericht zu derzeit laufenden privaten Sanierungsanträgen
11. Stadtsanierung;
hier: Informationen zu den geplanten Umgestaltungen des Reinhardsweges und der Sandgasse
12. Anträge und Anfragen

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt (Dauer: 30 Minuten).

Die Bürgermeisterin


(Kornmann)

VERTRETUNGSKÖRPERSCHAFTEN
Wahlperiode 2006 - 2011
- Sitzungsdienst -

STADT BAD SACHSA
Hauptamt

Az.: 10 24 08/09

Bad Sachsa, 20. August 2007
wk/-

EINLADUNG

zu einer öffentlichen Sitzung des Jugend-, Schul-, Kultur-, Sport- und Sozialausschusses am Dienstag, dem 4. September 2007, ab 17:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Jugend-, Schul-, Kultur-, Sport- und Sozialausschusses vom 18. Juni 2007
4. Bericht der Bürgermeisterin

I.

"Schulausschuss"

5. Antrag der Grundschule Bad Sachsa auf Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel im Rahmen des Nachtragshaushaltes aufgrund der veränderten Raumkonzeption

II.

"Jugendausschuss"

6. Antrag des *Bambi-Kindergartens* auf Erweiterung der Nachmittagsbetreuung
7. Antrag des *Kinderladens „Sternaler e.V.“* auf Gewährung eines Sachkostenzuschusses für die Durchführung diverser Reparaturarbeiten im Außengelände/Garten der Kindertagesstätte und Anschaffung eines Sonnenschutzes für den Sandkasten

VERTRETUNGSKÖRPERSCHAFTEN
Wahlperiode 2006 - 2011
- Sitzungsdienst -

8. Antrag des *Kindertadens „Sterntaler e.V.“* auf Gewährung eines Betriebskostenzuschusses für das Kindergartenjahr 2007/08

III.

"Kultur-, Sport- und Sozialausschuss"

9. Antrag des Fördervereins Steina - Kur- und Verkehrsverein Steina e.V. - auf Bezuschussung der Anschaffung einer Lautsprecheranlage für den Saal der Mehrzweckhalle Steina durch die Steinaer Vereine
10. Erlass einer 1. Satzung zur Änderung der *„Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten der Stadt Bad Sachsa“*
11. Anträge und Anfragen

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet eine Einwohnerfragestunde (Dauer: 30 Minuten) statt.

Die Bürgermeisterin


Holmann

VERTETUNGSKÖRPERSCHAFTEN
Wahlperiode 2006 - 2011
- Sitzungsdienst -

Stadt Bad Sachsa
- Bauamt -
AZ.: 60 00 20 gru/to

Bad Sachsa, 27.08.2007

EINLADUNG

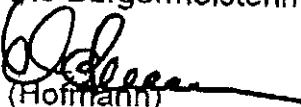
zu einer öffentlichen Sitzung des Bau-, Grundstücks-, Friedhofs-, Forst- und Umweltausschusses am **Donnerstag, dem 6. September 2007, ab 17.00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses.

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Bau-, Grundstücks-, Friedhofs-, Forst- und Umweltausschusses vom 22.05.2007
4. Bericht der Bürgermeisterin
5. Gemeindestraßen;
hier: Vorstellung von Planungen zu einem Neuausbau der Wiesenstraße durch das Ing.-Büro Rinne und Partner, Göttingen
6. Gemeindestraßen;
hier: Abstufung der L 603 von Tettenborn nach Nüxei sowie der B 243 bei Nüxei zur Gemeindestraße der Stadt Bad Sachsa (Planung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr)
7. I. Nachtragshaushalt 2007;
hier: Vorstellung und Beratung der veränderten Ansätze der Produkte des Bau- und Forstamtes
8. Anträge und Anfragen

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt (Dauer: 30 Minuten).

Die Bürgermeisterin


(Hoffmann)

Zweckvereinbarung

Zwischen

der Stadt Osterode am Harz,
Eisensteinstraße 1,
37520 Osterode am Harz,
vertreten durch den Bürgermeister, nachfolgend Stadt genannt

und

dem Landkreis Osterode am Harz,
Herzberger Straße 5,
37520 Osterode am Harz,
vertreten durch den Landrat, nachfolgend Landkreis genannt.

Präambel

Zur Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Aufgabe der Aufsicht über die Realverbände schließen der Landkreis Osterode am Harz und die Stadt Osterode am Harz gemäß §§ 1, 5 und 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der zur Zeit gültigen Fassung folgende Zweckvereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung

Die Stadt Osterode am Harz überträgt ihre sich aus § 32 Abs. 1 Realverbandsgesetz (RVG) i. V. mit § 12 Abs. 1 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) ergebenden Aufsichtsbefugnisse über die Realverbände in ihrem Gebiet mit allen Rechten und Pflichten auf den Landkreis Osterode am Harz.

§ 2

Kostenregelung

Der Landkreis erhält für die Übernahme der in § 1 genannten Aufgabe von der Stadt eine Entschädigung.

Die Entschädigung richtet sich nach dem durchschnittlichen Zeitaufwand in Höhe von 4 % der Arbeitszeit der Stelle eines Beamten der Besoldungsgruppe A 11. Als Berechnungsgrundlage werden die jährlichen Personalkosten (gerundet auf volle 10 Euro) gem. KGSt-Bericht Nr. 12/2006 (Kosten eines Arbeitsplatzes) zugrunde gelegt. Die Entschädigung passt sich alle fünf Jahre an die in dem Bericht mit den jeweils dazu veröffentlichten Ergänzungen genannten Personalkosten an.

Die jährliche Zahlung erfolgt zum 30. 06. eines jeden Jahres; erstmals für das laufende Jahr 2007 in Höhe von 2.360 Euro.

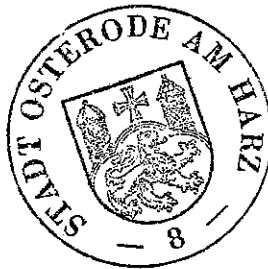
§ 3
Laufzeit, Kündigung

Die Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann jeweils zum 31. Dezember des Jahres mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten gekündigt werden, frühestens zum 31. 12. 2009. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang bei dem jeweiligen Vertragspartner maßgebend. Wird die Zweckvereinbarung gekündigt, fallen die in § 1 genannten Aufsichtsbefugnisse an die Stadt zurück. Ansprüche können aus der Kündigung nicht hergeleitet werden.

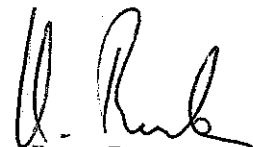
§ 4
In-Kraft-Treten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach ihrer letzten Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 23.11.1988 außer Kraft.

Osterode am Harz, den
05.07.2007



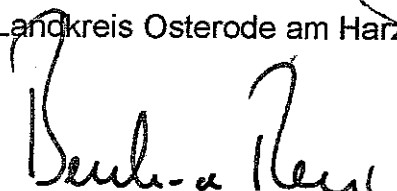
Stadt Osterode am Harz


Klaus Becker
Bürgermeister

09.07.2007



Landkreis Osterode am Harz


Bernhard Reuter
Landrat

Genehmigung

Gem. § 5 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 20 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203), genehmige ich die vom Rat der Stadt Osterode in seiner Sitzung am 27. Juni 2007 und vom Kreistag des Landkreises in seiner Sitzung am 21. Mai 2007 beschlossene Zweckvereinbarung.

Nieders. Ministerium
für Inneres und Sport
- 32.24 - 01610/6017 -
Im Auftrage



Hannover, den 01.08.2007


Böhre